

Betr.: Feuerwehr Tarifordnung  
der Stadtgemeinde Leonding

Leonding, am 06. Mai 2024

## **FEUERWEHR-TARIFORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 02.05.2024, mit der eine Feuerwehr- Tarifordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leonding (FF Leonding, FF Rufling, FF Hart) (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

### **§ 2**

#### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben

Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Siehe Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschaltarife gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladepfad, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.



### **§ 3**

#### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Sonstige Tarife**

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Rechnungslegung und Fälligkeit**

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### **§ 7**

#### **Indexierung**

Die Tarife gemäß dieser Feuerwehr-Tarifordnung (Anlage I) ändern sich jeweils mit 01.06. eines jeden Jahres automatisch entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 des Monats April gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals mit 01.06.2025. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf Zehntel-Eurobeträge zu runden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrtarifordnung in der Fassung vom 27.02.2020 außer Kraft.

## Anlage I

### Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

#### 1. Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EUR
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	38,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater-, Tisch und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	38,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (z.B. für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangekehrer Höchsttarifver- ordnung; aktuell 17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	26,50

#### 2. Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Pauschal- tarif <sup>1</sup>
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	70,00	350,00
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	118,00	590,00
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	130,00	650,00
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	150,00	750,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	170,00	850,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	190,00	950,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	190,00	950,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	250,00	1.250,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechselader-GSF mit Wechseladerfahrzeug, Wechselader-Dekontamination mit Wechseladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	270,00	1.350,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	270,00	1.350,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	230,00	1.150,00
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	270,00	1.350,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	150,00	750,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran	290,00	1.450,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >350 kN Hubkraft	350,00	1.750,00

<sup>1</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde



2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	60,00	350,00
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	60,00	350,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	30,00	150,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	60,00	350,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	116,00	580,00
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	20,00	100,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,00	275,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	78,00	390,00
2.24	Tunnellüfter	79,00	395,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	45,00	225,00
2.27	Drohne bis Klasse C3	59,00	295,00
2.28	Flurfördergeräte (z.B. Elektro- und Dieselstapler)	116,00	580,00
2.29	Einsatzführungsunterstützung (EFU)		nach Aufwand
2.30	Flughelferstützpunkt		nach Aufwand

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

**3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern**

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>2</sup>
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform, diverse Leitern	10,80	54,00
3.07	Drill-X		nach Aufwand

<sup>2</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

#### 4. Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Pauschal- tarif <sup>3</sup>
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	29,10	145,00
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgerät (z.B. UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

- Bei Anwendung der Pauschalpreise zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarifgruppe D gesondert zu verrechnen.

#### 5. Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>4</sup>
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator, uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	<b>Füllen einer Pressluftflasche</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6l - 200 bar		3,20
5.05	1 bis 2l - 200 bar		4,30
5.06	4l - 200 bar		5,40
5.07	7l - 200 bar		9,70
5.08	10l - 200 bar		10,80
5.09	12l - 200 bar		11,80

<sup>3</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

<sup>4</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde



5.10	15l - 200 bar	14,00
5.11	6 bis 7l - 300 bar	11,80
5.12	50l - 200 bar	44,20
5.13	50l – 300 bar	64,80

Anmerkung:

- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Tarifposition 1.01.

#### 6. Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>5</sup>
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Pölpapparat (Graben- und Deckenstütze)		je Stk. 10,00
6.10	Zündmaschine		40,00
6.11	Zelt bis 10 Personen exkl. 100€ Reinigungskosten		180,00
6.12	Zelt über 10 Personen exkl. Reinigungskosten		nach Aufwand
6.13	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.14	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.15	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.16	Feldbett		6,50
6.17	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.18	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00
6.19	Rollcontainer	90,00	450,00
6.20	Höhen- und Tiefenrettungsausrüstung		nach Aufwand

#### 7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung (Wiederbeschaffungswert/Tagespreise)

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>6</sup>
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgabe

<sup>5</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>6</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde



7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00
7.07	Elektroisolierschutzbekleidung	Tagespreise	

## 8. Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>7</sup>
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera ohne Boot	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

## 9. Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>8</sup>
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		17,30

<sup>7</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>8</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

## 10. Heuwehrgeräte (Änderung von Fahrzeugen auf Rollcontainer Ausführung)

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>9</sup>
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

## 11. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EUR	
		je Std.	Tagessatz <sup>10</sup>
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,80	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Faltdruckbehälter 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Faltdruckbehälter 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10 m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	57,20	286,00

<sup>9</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

<sup>10</sup> bei Stundensätzen (Tarif je Stunde); erst ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde



11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

### Tarifgruppe B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EUR	
			Pauschal- tarif
12.01	Wohnungsöffnung		180,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschaltarif für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Tarifposition 1.02)		120,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschaltarif für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Tarifposition 1.02)		300,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		120,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		120,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		120,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug ohne Wassergebühren >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		120,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis 60 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand		720,00
12.09	Testen von Löschbrunnen, je Löschbrunnen		221,00
12.10	Testen von Steigleitungen, je Steigleitung		247,00
12.11	Insekteneinsätze		50,00

Anmerkung zu Tarifpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Tarifgruppe A bei Mehraufwand (bei Tarifposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 60 Minuten).

### Tarifgruppe C

Tarife für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EUR
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis 60 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	720,00
13.02	Nichteintreffen einer verantwortlichen Person vor Ort binnen 30 Minuten ab Alarmierungseingang	nach Aufwand



Anmerkung:

- vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Tarifgruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

### Tarifgruppe D

Tarife für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter<sup>11</sup>

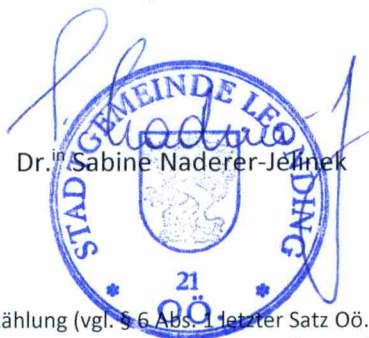
Pos.	Gegenstand	EUR
14.01	Kraftstoffe, Ad Blue, Öle, Reinigungsmittel z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Tagespreis <sup>12</sup>
14.02	Pölmaterial z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial z.B. diverse Gase (z.B. Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel (EFW), Stickstoff, Trennscheiben- Schleifscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien, Sturmplanen, Ersatz-Türzylinder nach Wohnungs- oder Türöffnung, Ersatzketten, Absperrmaterial, Liftkontrollklebebänder, Sprengstoff inkl. Zubehör	
14.05	Entsorgung /Öl/Chemische Bindemittel pro KG	
14.06	Ölbindemittel unabhängig von der Art, je Verpackungseinheit	48,00


### Tarifgruppe E

Leistungen und Beistellungen Dritter (Stützpunktwesen OÖLFV oder sonstige)

Pos.	Gegenstand	EUR
15.01	Personal	Nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. <sup>13</sup>
15.02	Fahrzeuge/Anhänger	
15.03	Werkzeuge /Ausrüstungsgegenstände	

Die Bürgermeisterin:

  
Dr. Sabine Naderer-Jelinek



<sup>11</sup> Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.“).

<sup>12</sup> Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarifsätze angegeben werden.

<sup>13</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarifsätze angegeben werden.